

Satzung

der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen vom 24.10.2000

Aufgrund der §§ 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBl. S. 152) und 25 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Ortsgemeinderat von Ruppach-Goldhausen am 24.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für den Bereich der im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur als G 1 bezeichneten Gewerbeflächen wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen, unbebauten Grundstücken begründet.

§2

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird - grob dargestellt - wie folgt begrenzt

- im Osten: durch die Grabenparzelle 2481/3,
- im Süden: durch die Grabenparzellen 2482, 1323, 1324/1 und
27,
- im Westen: durch die K 103
- im Norden: durch die K 153

Der Geltungsbereich ist außerdem in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Diese zeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

56412 Ruppach-Goldhausen, den 24.10.2000

Sprenger
(Ortsbürgermeister)